



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Juni 2014

Nummer 24

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

208 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern

S. 277

209 Veröffentlichung eines Erlaubnisbescheides für eine
Einleitung aus dem Heizkraftwerk Lausward in den
Rhein/Hafen Lausward

S. 277

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

208 Bestellung von bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegern

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 28

Düsseldorf, den 30. Mai 2014

Mit Wirkung vom 01.07.2014 wird Herr Jens Adam für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 28. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Ratingen-Eggerscheidt, -Ost, -Homberg und -Hösel) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 277

209 Veröffentlichung eines Erlaubnisbescheides für eine Einleitung aus dem Heizkraftwerk Lausward in den Rhein/Hafen Lausward

Bezirksregierung
54.07.04.D-332/11

Düsseldorf, den 3. Juni 2014

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung eines Erlaubnisbescheides vom 13.09.2013 für eine Einleitung aus dem Heizkraftwerk Lausward in den Rhein/Hafen Lausward der Stadtwerke Düsseldorf AG in Düsseldorf

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadtwerke Düsseldorf AG mit Bescheid vom 13.09.2013 die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Einleitung von Kühlwasser, Niederschlagswasser und Produktionsabwasser des Heizkraftwerkes Lausward auf dem Grundstück Auf der Lausward 75 in 40221 Düsseldorf mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Stadtwerke Düsseldorf AG in Düsseldorf wird gemäß des § 8 in Verbindung mit § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die Erlaubnis für die Einleitung von Kühlwasser, Niederschlagswasser und Produktionsabwasser des Heizkraftwerkes Lausward auf

dem Grundstück Auf der Lausward 75 in 40221 Düsseldorf in den Rhein/Hafen Lausward erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage ist mit Auflagen (Nebestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zu Menge und Beschaffenheit sowie Temperaturregelungen des Abwassers zum Schutz des Gewässers.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 12.06.2014 bis einschließlich 26.06.2014 bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 453, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

zur Einsicht aus. Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-1461) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Wittkowski

Hinweis auf die elektronische Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf www.brd.nrw.de unter dem Punkt „Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“ mit der Überschrift „Veröffentlichungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) - Genehmigungen und Erlaubnisse“ veröffentlicht.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 277

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf